

# Maßnahmenbogen

(Regelungen zur Umsetzung der Maßnahme laut Programm)

EFRE

<b>Finanzplanebene</b>	<b>11.08.0.</b>	<b>Förderung von Maßnahmen an Hochschulen zur Unterstützung des Wissenstransfers in Gründungen (ego.-Programme; hier: ego.-Inkubator, ego.-Gründungstransfer)</b>
<b>Nr. laut Programm (nur für ESF+)</b>		
<b>Erstmalige Genehmigung Maßnahmenbogen</b>	<b>09.11.2023</b>	

## Änderungshistorie

<b>Datum</b>	<b>Inhalt der Anpassung</b>
09.11.2023	Ausgangsdokument

## A Rechtliche Grundlagen

### 1. Zusätzlich geltende Rechtsvorschriften für diese Maßnahme

Richtlinien, Fördergrundsätze, spezielle Erlasse der zuständigen Ressorts

- a) Fördergrundsätze zur Förderung von Inkubatoren an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ego.-Inkubator) vom 01.08.2023, in der jeweils geltenden Fassung
- b) Fördergrundsätze zur Förderung des Gründungstransfers an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ego.-Gründungstransfer) vom 01.08.2023, in der jeweils geltenden Fassung
- c) Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO), insbesondere § 34 mit den dazu gehörigen VV

### 2. Beihilferechtlicher Status

Siehe Anlage 1

### 3. Verfahren und Kriterien der Auswahl sowie Klimaverträglichkeitsprüfung

3.1. Beschluss Begleitausschuss siehe Anlage 2

Datum Beschluss Begleitausschuss	23.05.2023
----------------------------------	------------

3.2. Klimaverträglichkeitsprüfung (nur bei EFRE/JTF Maßnahmen auszufüllen)

Werden Infrastrukturvorhaben mit einer Lebensdauer von über 5 Jahren gefördert?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja (ego.-Inkubator) <input checked="" type="checkbox"/> Nein (Klimaverträglichkeitsprüfung grundsätzlich nicht erforderlich) (ego.-Gründungstransfer)
Klimaverträglichkeitsprüfung erfolgt auf Vorhabenebene	<input type="checkbox"/>
Eine Klimaverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da eine der folgenden Ausnahmegründe vorliegt (Gilt für alle Vorhaben der Finanzplanebene):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben (ohne Personalausgaben) unter 1 Mio. Euro</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaben ist folgender Projektkategorie zuzuordnen</li> </ul>	

Begründung	Förderung beträgt je Vorhaben weniger als 1 Mio. € (Förderhöchstsatz ego.- Inkubator: 800.000 €)
Ausnahme gilt somit für:	<input checked="" type="checkbox"/> Klimaneutralität <input checked="" type="checkbox"/> Klimaresilienz

#### 4. Vereinfachte Kostenoptionen (VKO)

Anwendung vereinfachter Kostenoptionen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja (für ego.-Gründungstransfer) <input checked="" type="checkbox"/> Nein (für ego.-Inkubator)
Form der vereinfachten Kostenoption	<input type="checkbox"/> Kosten je Einheit gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 <input checked="" type="checkbox"/> Pauschalbetrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalfinanzierung (Pauschalsatz) gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060
Festlegungsmethode nach Art. 53 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060	<input type="checkbox"/> Eigene Herleitung gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsplanentwurf gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Geltung in den Politikbereichen der Union für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Geltung in nationalen Förderprogrammen für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalfinanzierungen und spezifische Methoden gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. e) VO (EU) 2021/1060
Berechnungsfreie Kostenoption	<input type="checkbox"/> Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Art. 54 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Art. 54 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060

	<input type="checkbox"/> Pauschalsatz für direkte Personalkosten von bis zu 20 % der direkten Kosten gemäß Art. 55 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalsatz für Restkosten von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060
Festlegung anhand in der VO (EU) 2021/1060 oder den fondsspezifischen Verordnungen bzw. auf deren Grundlage genannten spezifischen Methoden	

## B Zuständige Stellen und Verfahrensschritte

### 1. Verantwortliches Fachreferat

Ressort	MWL	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Referat	21	Instrumente der Unternehmensfinanzierung, Existenzgründungen, Start-ups, Beihilfe

### 2. Zwischengeschaltete Stelle

Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Anschrift	Domplatz 12 39104 Magdeburg

### 3. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (Zulässigkeitsprüfung)

Annehmende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Durchführende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt

**4. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)**

Durchführende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Benennung von gegebenenfalls im Auswahlverfahren beteiligten Stellen	ego.-Inkubator: bei Bedarf MWL ego.-Gründungstransfer: Sachverständigengremium

**5. Antragsprüfung (Förderfähigkeit)**

Antragsannahmende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
--------------------------	---------------------------------

Zuständige Stelle	Formelle Prüfung: Investitionsbank Sachsen-Anhalt
	Materielle Prüfung: Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Bewilligende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt aufgrund Vollmacht des MWL
Entscheidung (Art der Genehmigung)	<input type="checkbox"/> Zuwendung
	<input checked="" type="checkbox"/> Zuweisung
	<input type="checkbox"/> Auftrag im Ergebnis eines Vergabeverfahrens
	<input type="checkbox"/> Darlehen
	<input type="checkbox"/> Beteiligung
Benennung von beteiligten Stellen (Dritter) im Entscheidungsprozess	<u>ego.-Inkubator</u> : Investitionsbank Sachsen-Anhalt prüft Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge, bei Bedarf Abstimmung mit MWL nur in Hinblick auf Auslegungsfragen zu bestimmten Regelungen aus den Fördergrundsätzen <u>ego.-Gründungstransfer</u> : Entscheidung über Förderfähigkeit trifft Investitionsbank Sachsen-Anhalt, abschließende Entscheidung über Förderwürdigkeit trifft ein Sachverständigen-gremium

**6. Zahlungsverkehr**

Zuständige Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
-------------------	---------------------------------

<p>Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung</p>	<p>Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB</p> <p>Kompetenzregelung: „IB GLB Kompetenzen im Zuschuss- und Zuweisungsgeschäft“</p> <p>Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein.</p> <p>Die IB prüft den „Auszahlungsantrag“ einschließlich Anlagen auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Zuweisung und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Maßgaben. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen).</p> <p>Form der Vergabepfung: Plausibilitätsprüfung und stichprobenhafte Tiefenprüfung gem. Vergabehandbuch der IB) Die Auszahlung für den Bereich ego.-Gründungstransfer ist an den Nachweis der Erfüllung der im Zuweisungsschreiben festgelegten Meilensteine/ Ziele gebunden.</p> <p><u>Verfahren bei Stichprobenprüfung (ab 30 Rechnungen)</u> Die zu prüfenden Belege je Auszahlungsantrag werden durch eine Stichprobenziehung ermittelt. Diese Ziehung erfolgt nach dem mit der EU-VB abgestimmten MUS-Verfahren. Festgestellte Fehler werden ggf. auf die Grundgesamtheit des Auszahlungsantrages hochgerechnet und der abgeforderte Auszahlungsbetrag entsprechend reduziert. Hierzu wird das Programm IDEA eingesetzt i.V.m. den Regelungen der „Anlage zum Erlass der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ ESF für Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen im Operationellen Programm EFRE 2021-2027“).</p> <p>Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB dokumentiert sowie der darauf entfallende Auszahlungsbetrag ermittelt.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
--	--

## 7. Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen

Zuständige Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
-------------------	---------------------------------

### Verwaltungsprüfungen:

Unter angemessener Berücksichtigung der Haushaltsrisiken wird der Prüfumfang für Verwaltungsprüfungen auf der Grundlage einer programmbezogenen Risikoanalyse von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF festgelegt. Ausgangspunkt sind Bewertungen zum potentiellen Fehlerrisiko aus den Ergebnissen interner und externer Prüfungen.

### Vor-Ort-Überprüfungen:

Die Zwischengeschalteten Stellen führen auf Grundlage der Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF eine Risikoanalyse zur Ermittlung des Prüfumfanges der Vor-Ort-Überprüfungen durch. Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch die zuständige Stelle jährlich eine Vorhabenauswahl für Vor-Ort-Überprüfungen vorgenommen. Die Verfahren werden per Erlass durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF geregelt.

## 8. Ausgabenbestätigende Stelle

Ausgabenbestätigende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
-----------------------------	---------------------------------

## 9. Dokumentation/Aufbewahrung

Zuständige Stellen	Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Begünstigter
Art der Aufbewahrung	<input checked="" type="checkbox"/> Papier
	<input checked="" type="checkbox"/> Digital
Akteninhalt (ggf. unterschieden nach Aufbewahrungsort)	elektronische Vorgangsakte - eAkte – (im Übergangszeitraum beide Aufbewahrungsformen, je nach Zeitpunkt des Eingangs der Unterlagen)  eAkte: Diese ersetzt die Förderakte sowie die EKStA und dient auch der elektronischen Archivierung Die Anwendungen für die EKStA und die eAkte basieren auf dem System ELO. Das System ELO entspricht den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Bü- chern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Der IB liegt eine Konformitäts- erklärung vor.

	<p>Weitere Unterlagen werden in der Programmakte im elektronischen Archiv des Produktmanagements abgelegt.</p> <p><u>Begünstigter:</u> mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuweisungsschreiben festgelegte Unterlagen</p>
--	--

## 10. Datenerfassung

Datenerfassung efREporter4	<input type="checkbox"/> Direkterfassung
	<input checked="" type="checkbox"/> Schnittstelle

## 11. Elektronische Kommunikation mit Begünstigten

Kommunikationsportal der Bewilligungsstelle	<input type="checkbox"/> efDialog Sachsen-Anhalt
	<input checked="" type="checkbox"/> Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt